

TEXT: Zacharias Strohmeiers Abmeierung in Naensen betr. 1699 (Großkothof Nr. 28)
 StA Wolfenbüttel Akte: 8 Alt Greene Nr. 123a

Zacharias Strohmeiers Abmeierung in Naensen betr. 1699

Den 10. Juni 1699 ist auf befehl des Fürstl. Amts Zacharias Strohmeier Großköterei durch nachgesetzte Astimatores folgender Gestalt astimiret worden.

1) Schärtze

Hanß Cesen aus Forste Gerichts Wispenstein, Ahrend Meyer aus Greene

2)

Henni Heisen aus Immensen Gerichts Wispenstein, Zacharias Brinckmann aus Wenzen

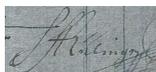
3)

Ahrend Meyer aus Bolshausen Amts Gandersheim, Andreas Brinckmann aus Bruchhove

	Th.	Ggr.	Pf.
Das Haus	48	24	-
Ein und Zwanzig Obstbäume a 20 ggr.	11	24	-
Noch ein Birnbaum auf, der Wert a 10 ggr.	-	10	-
Um den Hof 170 Stacken mit Wollen a 4 Pf.	2	13	-
Noch 198 Stacken ohne Wollen a 2 Pf.	1	13	4
Noch 21 Stacken a 2 Pf.	-	5	2
63 Waden a 1 ggr.	1	27	-
61 Ruten Hecken a 6 ggr.	10	6	-
Sommerfeld			
1 Morgen Gerste Hanß Brinckmann besehet	3	11	-
¼ Morgen Gerste Zacharias Strohmeier	-	30	-
1 Morgen Gerste an der Wrige, Hanß Brinckmann zu Holtershausen besehet	3	-	-
3 Vorling Erbsen in Mittelfelde umb die Hälfte	5	-	-
1 Morgen Wüste am Ikne Toche, noch 3 Vorling an Adam Ikne Toche, Wüste			
1 Morgen Gerste so Hl. Bode amb die Hälfte gesehet	2	-	-
3 Vorling Haber Zacharias Strohmeier gesehet	4	-	-
1 Morgen Gerste in den Henigräfe, Hinrich Nienstedt besehet	4	-	-
1 Vorling Haber an Adam Sacke	1	27	-
Winterfeld			
1 Morgen Rocken bey den alfor Busch verkauf an Jürgen Reinert	2	18	-
2 Morgen den schon Zacharias Strohmeier bestellt	2	-	-
2 Morgen so für Vorwart a 2 Pfund Strohmeier bestellt	4	-	-
1 Morgen an Geld Kampe mit Hebern Besen, Brinckmann hier uns bestellt	2	-	-
1 Vorling Rocken so versichert	2	-	-
1 Morgen Weitzen oben den Sohl Ackern	3	-	-
1 Morgen Rocken in den Sohl Ackern so der Schulmeister besehet	5	-	-
1 Vorling Rocken auf dem Hohlenwegen so Strohmeier bestellt	1	18	-
1 Morgen bey den Höfen versichert	2	18	-
Zwölf Morgen Erbland, wo von viel ohnbrauchbar und daher Ein Morgen den anderen zum besten	66	24	-
a. so für 32 ½ Ruten Hecken	5	12	-
1 Morgen Hafer am Mohlenberge, so Zacharias Brinckmann bestellt	2	21	-
3 Vorling noch daselbst so zum Teil der Schulmeister mit Erbsen beseet und --? und die Hälfte mit Hafer	4	21	-
Summa	204	16	6
Abgezogen was an der Leute geseet	34	6	4
Bleibt dem selben zu Gute	170	10	2
Nach 1. Hetr.? selben zu 9 Th	22	20	-
Minus Hl Hetr? 8 Th.	192	30	2

Baum 5 Th. 20 ggr.
22 Th. 20 ggr.

Amt Greene, den 12. Juli 1699



Actum A. Greene den 25. July 1699

Ist an das Ambt erschienen und darüber Vernommen werden auf ---? und meißten der Schulden so er auf seinem Gut demnächst bezahlen wollte, als

- 1) Ist er an das Ambt schuldig 16 Taler 30 ggr. 6 Pf, die er verpflichtet kommenden Michaelis ohne selben zu bezahlen und sollt er auch wo er Hufe noch fortbehalten.
- 2) Der Gutsherr hat zu fordern 37 Taler 18 ggr., welcher er jetzt nicht bezahlen konnte, sondern wollte solche Schuld nach abführen und von diesem Jahre die Zinsen zu zahlen.
- 3) Die Kirche hat 32 Taler 12 ggr. zu fordern, gibt -----

- 4) Der Schulmeister in Stroitz hat 10 Taler 24 ggr. zu fordern, welche an ihm die Abpfändung der Kosten ist nicht um diese 5 Taler 37 ggr. sondern vor Kontribution mit und ---? verfügt so 2 Taler 5 ggr. --?. Dieser ---? Richmann auf 1 Morgen Hafer und 2 Taler 24 ggr., getan, ---? blieben nur noch 6 Taler 24 ggr.
- 5) Heinrich Brinckmann, schuldig 30 Taler und noch 1 Taler 11 ggr., könnte solche auf einmal nicht bezahlen, sondern wolle solche alle Jahr 1 Taler abgeben
- 6) Heinrich Leifhold die 6 Taler 32 ggr. hierfür er nicht geständig, denn er ihren ein----? ausfindig lassen, wofür er 7 Taler sollte so geben, denn er dafür behält mögte!!
- 7) Hermann Strohmeier fordert 1 Taler, die er Wichmann geständig er ----? vor 18 ggr. des also noch 9 Taler 18 ggr. schuldig solche dieser ---?
- 8) Hanß Brinckmann in Stroitz ? Taler 24 ggr. 1 Morgen Land wofür ----? Habt, da jährlich ---? Davon abgeben müsste
- 9) Heinrich Nienstedt 2 Taler, die er Strohmeier gestundet, wofür er 1 Morgen Land mit Gerste besäet, und wenn er solche geendet, bliebe noch 1 Taler, müsste solche bezahlen
- 10) Heinrich Reiners fordert 5 Taler 12 ggr., dafür 1 Morgen R--?, wovon 4 Taler 12 ggr. ---? also noch 1 Taler schuldig
- 11) Hanß Brinckmann fordert 3 Taler 6 ggr., hatte einen Morgen Land, war nicht gedüngt, für Mist ---? 2 Taler, es bleibt noch 1 Taler 12 ggr. übrig
- 12) Hanß Jürgen Fischer hat eine Forderung von 4 Taler
- 13) dem Hanß Jost Lüry schuldet er 4 Taler
- 14) Jürgen Nienstedt Kontribution 57 ggr.
- 15) Dem Becker 2 Taler, die er nicht gestehen will
- 16) Daniel Runge für 1 Himten Lein, 3 Taler 9 ggr.
- 17) Anones Dirkrichts für Korn so bekommen 2 Taler 24 ggr. er müsste schon das er solche bezahlt
- 18) Herr Pastor Bode fordert 2 Taler für Gerste, die er aber nicht gestehen will das solche, schuldig vorher, sondern es sollte Herr Pastor Bode mit um die --? , weil die Gerste nun nicht aufgelaufen wollte er Geld dafür haben
- 19) Herr Ahrents --? ?Taler 12 ggr schuldig, sondern 1 Taler ----?, der er alljährlich seine Zinsen darauf verrichten soll
- 20) Herr Stiftsverwalter in Einbeck fordert 4 Taler, so er aber nicht gestehen will -----?
- 21) Die 35 ggr. Landschatz ist er geständig

Bescheid

Weil Zacharias Rickmann keine Vorschläge tun können, wie er die Schulden bezahlen will, als, ist dieser Bescheid hingegeben, das Morgen denselben uns sein Haus, C X mit in ist und der gegen der innige Meyer Johann Geffers, Schulmeister immittieret werden soll.

Durchlauchtigste Herzöge, Gnädigste Fürsten und Herrn,

Herr Hochfürstl. Durchl. Durchl. wollen um Gottes und der Gerechtigkeit Willen sich ihres armen alten notleidenden Untertan erbarmen und mit gnädigst Schutz und Hülfe begnaden, zu mahlen der Herr Amtmann zu Greene mich nicht allein in meiner Gerechten Sache kein e gerechten Sache kein Gehör gibt und Hülfe beweiset, sondern sogar auch meinen Contragwert den Küster zu Greene in seinen ganz ungerechten unchristlichen und unverantwortlichen Fürnehmen und beginnt sterket und über Hilfe wie solches mit der ganzen Gemeinde zu Nahnsen kann erwiesen werden. Deren Deichmann den so benannten Strohmeyers Hof zu Nahnsen als mein väterliches Erbe bey 40 Jahr in Possession gehabt, auch vor 22 erst ein Gebäude aufrichten lassen, welches mir über 120 Taler gekostet und jederzeit den Hof worin einem frommen Hauswirt zustehet in Bau und Besserung gehalten, auch alle Gebühren onera gehorsambst abgeführt, dass niemand mit Recht über mich Klage führen kann ohne allein, dass bey diesen schweren Jahren in etwas Schulden geraten. Daraus aber hat dieses Jahr kommen kann, die Schuld auch also beschaffen, dass meine Creditores genug Sachens unter Pfand und ich gleich wohl bey einem Stullbrot und Nahrung mit Ehren bleiben kann, wie aber einige Jahre her der Herr Amtmann mir so zu rechnen nur der wolle abgenommen, an dem vorwärtigen Jahren um 6 Taler Schuld mir ein Pferd nehmen lassen, welches so sehr verdorben, das, da ich es wieder in meinen Stall bekommen, ob nicht mehr als 4 Tage gelebet, ist mir armen Bauersmann daheim ein großer Schaden entstanden. Nach gehend ist mir wieder meine beste Kuh genommen und zwar vor 6 Rth., weil ich nun liber 9 Reichstaler verlieren wolle, als die Kuh, so habe ich vor 6 Reichstaler sofort 9 Rth. per Geld dem Herrn Amtmann erleget, habe aber die Antwort erhalten, wenn sie 10 Rth wert ist, so sollte ich sie doch nicht wieder haben. Auch habe ich nach Zinsen gefragt und wann deren müssen und auf solche Weise gebraucht er sie noch. Nun aber ach! Das Gott Erbarmen soll ich die Haut gar missen! Denn da gedachter Küster zu Greene um Pflingsten aus von einer Hufen Erbland so bey meinem Hof gehörig und ich unterm Pflug habe, die Zinsen für 50 Taler gekauft, so will nun der Küster nicht allein die 18 Morgen so ich bey Saat unrechtmäßig die Ernte sondern durch Hälfte des Herrn Amtmanns hat er mir auch Hauß und Hofes je 1 Morgen Erbland, Pferde und Kühe nehmen lassen. O! Grau letztere nie erhörete Ungerechtigkeit maße ich den Küster nicht einen Heller schuldig bin, heißt das nicht Gewalt vor Recht? Ja das Gott geklaget sey, so hat man mich am 5 Taler dieses auf den Sonntagabend wie eben ein starkes Regengewitter ganz unchristlicher Tyrannischer Weise bey den Fersen aus dem Hause lassen, schleppen, dass auch hierüber der Himmel und die Menschen die es ohne ersten und künftigen nicht haben an Jahren kommen, weinen müssen. O Jesu Christ, du machst es lang mit deinen Jüngsten Tagen, dann ist das nicht Jammaeraus würdig und kann das verantwortet werden, dass da ich ein Mann von 60 Jahren und noch 4 große erwachsene Kinder als 2 Söhne und 2 Töchter bey mir habe, die sich ihres väterlichen Erbteiles entrichten können auch bey 40 Jahr Last und Hite? getragen. Da ich mich den sonderlich durch die Welt gebracht in Hoffnung das solches in meinen letzten Alter wollte genießen, nun noch ganz unberechtigter Weise ohne allen Christliches Mitleides von all den Meinigen gejaget und mit meinen Kindern in das äußerste Verderben auf unverantwortlichen Mannie solle gestürzt werden, deren das dies der einige Schorke ist sonnenklar aus allen Umständen zu ersehen, denn da man nicht mit Güte mich das meinige nehmen können, als da der Herr Superintendent zu Grena zu mir saget, ich sollte mich doch des Hofes begeben, meine Kinder könnten wohl dienen und ich könnte ohne dem wohl mein Brot haben, wie ich nun sagte, so muß ich ja in meinem hohen Alter noch betteln gehen, gab er mir zur Antwort, ich sollte zu ihm kommen. Er wollte mir ein Brot

machen. Da sollte ich schon mit fortkommen können, weil aber dieses nicht zu Jahren Zweck gar nicht muß die Gewalt das Beste tun, denn ob wohl mit Schein des gerechten förderlichst der Herr Amtmann Bürgen von mir verlangen gewesen, ich selbigen auch gestellet, so hat der Herr Amtmann den einen sofort lassen in Gefängnis werfen, das andere aber getreuet, wo er nicht zurück bleiben sollte es ihm nicht besser ergehen, was ist dies anders als da in 8ten Jahre schon 3 Höfe zu einer Einöde gemacht, ich zu vierten soll vor wüestet werden! Aber Ach! Das Gott erbarme, dass solche Unterdrückung der Armen in Zwange gehet, ist aber nicht zu verwundern, denn wir, ich unsern Herrn Pastor zu Nahnsen mein Elend und Unterdrückung klagete, gab er mir statt eines Trostspruches diese folgende Antwort: Wenn ich nach der gnädigste Herrschaft ginge und klagete, dass wenn aber so viel als sein Hund kehme da, wie ich nun Vorverwerte ich verliese mich den noch auf Gottes Hülfe sagt er in was ich sonst keinen Trost hoffe. Dies wäre ein schlechter Trost, wenn dieses war, wehe dem armen Untertan! Allein, dass sey ferner, ich weiß Gott ein besser Urteil. Und nehmen demnach zu Ewgl. Hochfürstlich Durchlaucht Durchlaucht in tiefster Untertänigkeit meiner Zuflucht fürs fälligst und mit bitteren Graus demütigst bittende Selbige greifen um Gottes Barmherzigkeit Willen, dero armen hart bedrängten Untertan sich zu erbarmen und zu meinem Schutz durch einen Gott und Gerechtigkeit lebenden Richter die Sachen untersuchen zulassen, auch aller Gnädigkeit es dahin ohnschwer zu verfügen, dass obgedachter Küster von seiner ungerechten Pradension, weil ich ihm keinen Heller schuldig, abstehen und vor sein an mir armen alten Mann, wieder Gott und aller Gerechtigkeit verübten Mutwillen und aus Dreübung billige und rechtmäßige Satisfacton erstatten müsse. Denn, weil meine Schuld noch nicht über 60 Rth. und auch die 5 Creditores genug sahmet Unterpand so sie all jährlich zu ihren Nutzen gebrauchen können. So wehre es zur Ewigkeit nicht zu verantworten, dass man mich deretwegen mit meinen Kindern ins eisernste Verderben stürzen wollte, zu mahle ich ja die Hälfte meiner Schuld dieses Jahr bezahlen kann. Wann ich nun nichts mehr suche als das, was mir durch Gott mit Recht zu kommen kann. So getröstet mich um Christi Willen Hoch Fürstliche Gnade, Hülfe und Schutz, verharrende Ew. Hochfürstlich Hochfürstlich Durchlaucht, Durchlaucht

Wolfenbüttel, den 9. August anno 1699

Untertänigster Knecht
Zacharias Strohmeier

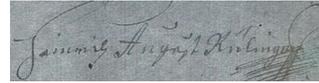
alter Untertan zu Nahnsen im Amt Grene

Denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Rudopf Augustin und Herrn Anthon Ulrich,
Gebrüder Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn untertänigst

Hochfürstl. Braunschweig. Lüneburg Hochverordneten Herren Cammer Präsidenten, Geheimt- und Cammer Räte, Hoch Wohlgeboren, Hochedlen Vest und Hochgelehrte Hochgebietende Herren, wessen sich bey ihrer Hochfürstl. Durchl. Durchl. Zacharias Strohmeier Großkötter in Nantzen beschweret und beklaget und was derselbe deshalb unterthänigst zu vernehmen geben auch anbey gesichert und gebeten, solches habe aus dem mir zum pflichtmäßigen Bericht zugesandten und hierbey hinwieder zurück gefunden Communication mehreren ersehen. Nach denen allen aber dessen getane Vorstellung bloßer Dinge in falsis narratis berührt. So muss Zufolge meiner Pflichten Berichtigung, dass Supplikante niemahlen dem Gutsherrn die Zinsen richtig abgeführt, sondern dieselbe von Jahren zu Jahren schuldig geblieben, also, dass dieselbe bis auf 33 Himbten Rocken und 33 Himbten Hafern aufgesummet, da den endlich der Gutsherr diesen seinen Colonum für fürstl. Amte diesetwegen gerichtlich zu bewegen für nötig befunden, als man aber dessen ohne Vermögensamkeit verspüret, dieses restirende Zinskorn der 66 Himbten auf gütliches Ambts Obrigkeitliches zu enden auf 15 Taler verendiret worden und zwar solcher Gestalt, dass es dieselbe in 2 Terminen als jährlich auf Michaelis Tag abzuführen gehalten sein wollte, mit dem Versprechen dem Gutsherrn zur Dankbarkeit sothaner gütlichen Handlung ein Rind zu verehren, welches Rind er auch bekommen und in Solutum für 5 Taler angenommen, aber so wenig von übrigen 10 Himbten als nachgehendts von ad 94 aufzurechnen, von denen alljährlich fälligen Zinsen etwas entrichtet, also dass er für restirendes Zinskorn, hinwieder 50 Taler 18 mgr. schuldig. Wie nun der Gutsherr sich überall betragen gefunden und das Herren nachsehen haben müssen und daher die Abmeierung vorzunehmen ihm angelegen sein lassen. So haben sich auch also fort wieder alles vernichten sehr viele Colditores angefunden und bey Untersuchung sothaner Schuld sich ergeben, dass Supplikante diese seine Großköterei vermöge beikommender Specification in 233 Taler 16 ggr. 6 Pf. Schuld gesetzt. Daher dann, bewogen worden mich zu erkundigen woher diese Schuld entstanden und was dieselben verursachten, da dann ihm das Zeugnis gegeben, dass so wohl alt alß jung sich auf die faule Seite geleet und nicht arbeiten wollen, hat er zwar 2 Töchter, die eine aber anietzo vor wenigen Tagen niederkommen und sich von einem abgedankten Reuter schwangern lassen. Der Sohn hat zwar wegen des Lands eine Dimission erhalten, diesem Hauswaffen aber vorzustehen und die Länderey wieder frey zu machen nicht Capabil? und solchergestalt auf seine Kinder Hülfe sich nicht zu verlassen hat, die Kontribution hat er bislang abgetragen. Dieselbe aber allemal auf das Lehnland erborget und dadurch diesen Hochmut so schwerer Schuld belegt. Nachdem aber derselbe nunmehr allen Glauben verloren und auf das Landt nicht mehr zu erborgen weis, er auch die Kontribution schuldig und damit im Nachstande bleibet undt auf solche Weise sich noch täglich in größere Schulden setzet. Wann man nun dahin bedacht, dass diesem malo muchte gesteuert und der Hof wieder frey gemacht werden. So ist zu dem Ende sothaner Hofknecht allen pertinentine durch beeidigte Achtsleute astimiret worden und sich befunden, das die Credita des asbimatum laut Beylage sub L B weit übertreffen und also nicht abzusehen wie Supplikanten zu helfen, gestalt den derselbe auf seine Feldfrüchte kein facit zu machen, den er einpaar Morgen Dresken von 2 oder 3 Morgen Sommerkorn ohngefähr zu Felde hat undt das übrige Landt, wovon viel Wüste lieget, andere Leute beseet haben, dass derselbe bey so gestelten Sachen so wenig sein Brodtkorn haben, als einen Gutsherrn der Zinse halber, noch die Creditores befriedigen kann. Das Haus soll er, wie in der Nachfrage erfahren, ohngefähr für 30 Jahren erbauet haben, dagegen aber Scheure, Ställe undt Backhaus, so dem Herrn von Minnigerode laut Lehnbriefes zugehöret, verfallen lassen, wo von nichts mehr vorhanden und weil er in einigen Jahren wegen Verpfändung der Lehn- undt Erbländerey wenig Korn eingeordnet für Hauß und Dach undt Fach behörig nicht erhalten können, also dass wenn es instatuquo mit demselben verbleiben sollte mit ehesten man nicht gewissers alß dessen Ruin und Einfall zu gewerten, zu dem die Gertens offen stehen undt ins Gemein liegen, wie der Augenschein dargethan, daher dann der Gutsherr seine Hufe Landt diesem Colono abzunehmen und an andere zu teilen, um daraus einigen gemäß davon zu haben Vorhabens ist. Wollen demnach bey so

gestellten schlechten Zustände. Ew. Hochwohlgeborene Excellenz Hochedler Vest und Hochgel. Herrl. geruhen Hochgeneigt anhero zu befehlen, wessen man sich ferner hierunter zu verhalten, der ich lebenslang beharre
Ew. Hochwohlgeboren Excellent Hochedl. Vest und Hochgelobte Herren
Amt Grena, den 15. Juli 1699

Gehorsamster Diener



Denen Hoch Wohlgeboren, Hochedlen Vest und Hochgelehrten Hochfürstlichen Braunschweigsche Lüneburgsche Hochverordneten Herren Cammer Präsidenten, Geheimbt- und Cammer Räten,
meinen Hochgebietenden Herren
Wolfenbüttel

Vom Supplicat Zacharias Strohmeyer zu Abführung der auf dem inty berührtem Hofe haftenden Schulden keine Anstalt machen wird noch kann. So hat der Amtmann zu Grena mit der Abmeyerung zu verfahren, den Hof zu taxieren r. von dem ostimato die Schulden sonderlich eben die onera von Amtsgefelle bezahlet zu erfangen?

Decr: in H. Cammer

W. den 7. Juli 1699



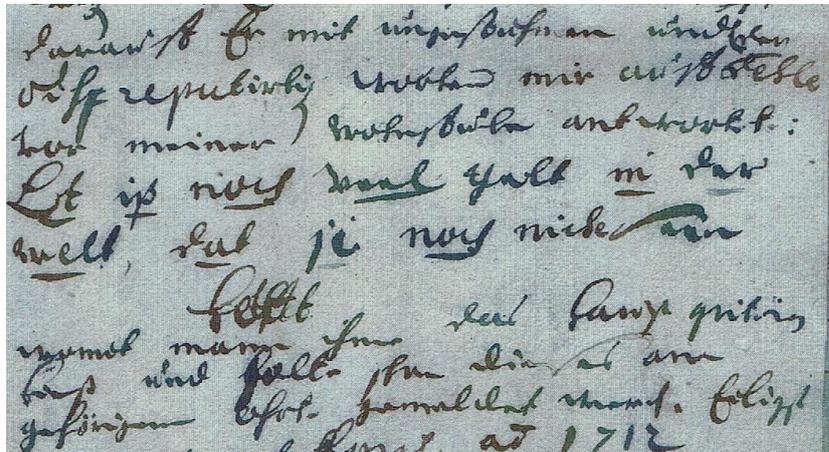
TEXT: Hans Heinrich Bremers Abmeierung in Naensen betr. 1699 (Großkothof Nr. 32)

StA Wolfenbüttel Akte: 8 Alt Greene Nr. 125a

Hans Heinrich Bremers Abmeierung in Naensen betr. 1699

Freundliches memonial an das Hochherrschaftliche Ambt Grena in Sachen Hans Heinrich Bremer zu Naensen

Es war der 6. April als dieser Mensch so nicht nur mit einer groben Mine ausführte, sondern mit Drohworten auch zu verstehen gab, er wolle nachher nach Wolfenbüttel gehen und seine Sache weiter suchen. Darauf man ihm antwortet: Dieses stünde ihm frey und deren er mag gehen, wann wir hätten den geringsten Pfennig bey ---? und Situation gesehen, so hätte man daraus schließen können, dass er gewillet war gewesen ab wie Gelder ganz der Kirchen Wiese abzuführen. Daraus ist er mit unzustechenen und elenden reputirten Worten mir auf dessen vor meiner Wohnstube antwortet: Es ist noch Voulgeld in der Welt, dat je noch nicht an fehlt, normal man ihm das Ganze quiten voß und sollte ihm dieses am gehörigen Ohrt gemeldet weret. Erligst.



Et ipse non vult quod in hoc mundo, sed ipse non vult

Greene, den 18. April anno 1712



H. Ludolph Buber

Ps. Es fielen noch mehr Grobworte für die mir zum Theil entfallen.

Actum Erl. Ambt Greene, den 21. April 1712

Demnach Hanß Heinrich Brehmer, bey der am 15. Jan. a. c. zu Naensen gehaltener Kirchenvisitation befunden worden, dass er der Kirche 3 Jahre Zinsen als de Anno 1709 et 1710 a. 11 Taler 25 ggr. und als in Summe 35 Taler 3 ggr. schuldig geblieben, auch wie er deshalb angemahnet, sich nicht allein zu keiner Bezahlung resotirren können, anders auch gar diese Kirchen Kötherey aufgekündigt. So ist solche gethane Lohse von der Kirchen utiliter acceptiret und Hanß Heinrich Foß daselbst als ein neuer Colonus vorgestellt und nach dem Hanß Heinrich Bremer so besage, dass hierüber am 21ten April a. c. p. 206 gehaltenes spezial Protocollie sich mit diesem Hanß Heinrich Foßen wegen der Zäune verglichen und ihr selbst immittiret und angewiesen, es ist diesen neuen Colono eine schriftliche Immission ertheilet und der Bescheyd gegeben worden, dass nächstens die Achtersleute zur Wertdierung des Korns auf dem Felde, sollten hin gesandt werden.

Actum Greene, den 12ten May 1712

Die Achtersleute Jobst Tappe und Jobst Weyberg referieren in gehorsahm des Amtsbefehls pflichtmäßig, dass sie Bremers Kirchenkötherey so wüste, inspecie die Länderey und auf dem Felde vorhandene Frucht astimiret und befunden: Winterfeld:

1. Im Südkampe 1 Vorling Rocken 1 Taler 18 ggr.
2. Am Südberge 2 Morgen Rocken 3 Taler
3. daselbst 1 Vorling Rocken 1 Taler 9 ggr.
4. Am Gonner Wege 1 Morgen Weitzen, worauf aber die Einsaat wieder gerodet auch nichts darauf wachsen würde --
5. Ein Kamp boten den Südbercke 4 ½ Morgen Rocken a. 2 Taler, gleich 9 Taler
6. In den Ziegen Acker 1 Morgen 2 Taler 18 ggr.
7. daselbst 1 Vorling 1 Taler 9 ggr.
8. daselbst 1 Vorling Weitzen 24 ggr.

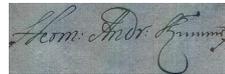
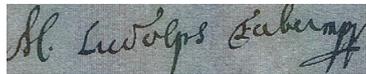
Summe: Winterfeld 19 Taler 6 ggr.

Übrigens hätte Bremer wieder sie gesaget, dass er wegen der Zäune und Weyden auf Gail und Garen? sich mit seinem Successore Hanß Heinrich Foßen verglichen, welches hier solches bezahlet, ein gleiches für eine Hecke, die er selbst gepflanzt, hätte er ihm 30 ggr. gezahlet, die übrigen Hecken könnte er verzinsen, bis an dem jüngsten Tage. Im Sommer- und Braackfelde hätte Hanß Heinrich Bremer nichts zu verdienen gehabt.

Demnach Hanß Heinrich Bremer in Naensen nicht allein auf der letzten Kirchen Visitation seine Kirchenkötherey von selbst aufgekündigt, besonderen auch nachgehandelt, dieselbe Hanß Heinrich Voßen übergeben, und propria antoritate und aus freyen Willen mit demselben dieserhalb gehandelt, die Zäune astimiren lassen, die Bezahlung angenommen und die onera dem neuen Colono aufgebürdet und denselben in Possession gesetzt. So hat berührter Voß einfolglich solche Kirchen Kötherey mit aller Zubehörung anzunehmen, die Länderey gehörig zu cultiviren und prästanda davon zu prästiren.

Greene, den 23ten April 1712

Auf Fürstl. Braunschweigschen Lüneburgschen Hochverordnete Herren Konsistorial und Kirchen Rächte Hochwürdige Hochwohlgeborene Hochedler Gestreng Vest und Hochgelehrte Hochzuehrende Herren Ab dem hierbey zurück angeschlossenen Communicato haben wir in Mehren ersehen was Hanß Heinrich Brehmer in Naensen um Remission seiner Kirchenschuld wegen vorgeschütteten vielen Feldschaden und erlittenen vielen Viehsterbens an ein Hochfürstl. Konsistorium gelangen lassen und gebeten. Worauf anbefohlenermaßen gehorsambst referieren sollen, dass dieser Supplicante eine in Naensen belegene an Gebäuden von langen Jahren her wüste und der dasigen Kirchen Zugehörige Großkötherey einige Jahre her, bey seiner Kleinkötherey cultiviret und den Zinß als Jährlich 11 Taler 25 ggr. zimlichermaßen von denen 3 letzten Jahren aber de Anno 1709, 1710 et 1711 nicht den geringsten Heller entrichtet und als der Kirchen 35 Taler 3 ggr. schuldig geworden. Wie er nun auf der am 15. Januar a. c. zu Naensen gehaltener Kirchenvisitation darüber besprochen und vorerst nur zur abschläglichen Zahlung angestrenget worden, hat er sofort diese Kirchen Kötherey freiwillig aufgekündigt und dieselbe jemand anders beliebig zu vermeyern, übergeben mit dem beygefügtten Wunsch, er wollte, dass er diese Kötherey sein Lebetage nicht mit Augen gesehen hätte, welihe Lohse die Kirche denn utiuliter acceptiret, bevor ab dabey solchen Umständen zu befürchten, dass dieselbe ratione futuri noch mehr möchte ladiret werden, und einen neuen Colonum namentlich Hanß Heinrich Voßen vorgeschlagen, mit welchen itziger Supplicand sogleich darauf wegen der Zäune und Weyden sich verglichen, das Geld davor von ihm exiziret und denselben ohne Vorbewust des Ampts selbst immittiret, in Meinung das Korn auf dem Felde dieses Jahr noch zu ernten, wie er dann desfalls Supplicando umb Remission der alten Schuld eingekommen. Als nun aber ein solches untersucht und der neue Colonus befundenen Umstände nach, Amtswegen gebühren immittiret, das Korn auf dem Felde, welches nicht eher geschehen können und deshalb dieser Bericht so lange auf geschoben werden müssen. Durch einige hinzu inspecie requirierte beedigte Achtsleute astimiret, welche dann eingebracht, dass sie das Winterfeld gar schlecht befinden, so theils von deren Waßerpflichten theils auch von der negligenten Bestellung herrührte und als nur auf 19 Taler + ggr. insgesamt werdiret. So haben Ewl. Hochwürdige Hochwohlgeborene Hochedler Vest und Hochgel. Herrl. Hoher Verordnung lediglich untergeben sollen, Supplikanten, welcher ein armer Kerl und wegen erlittenen Viehsterbens die Zahlung nicht prästiren kann, seinem Petto zu deferiren und beharren. Ewl. Hochwürdige Hochwohlgeborene Hochedler Gestol. und Hochgel. Herrl. Amt Grene, den 13ten May 1712



Es haben der Superintendent und der Amtmann zu Greene diese 19 Taler 6 ggr. worauf das Korn auf dem Felde taxieret worden, der Kirchen zum Besten berechnen zulassen. Das übrige aber soll Supplikanten Bremers Kauf dieses erlassen seyn. Decr. m Conpot: Wolfenbüttel, den 1. Juni anno 1712



Denen Hochwürdigen Hochwohlgeborenen, Hochedlen Vest und Hochwohlgeborenen, Hochedlen Vest, Hochfürstliche Braunschweigschen Lüneburgschen Hochverordneten Herren Konsistorial- und Kirchenrächte & Unsern Hochzuehrenden Herren
Wolfenbüttel, den 26. May 1712

Hochfürstliche Braunschweigsche Lüneburgsche Hochverordnete Herrn Direktor Konsistorial und Kirchenrächte, Hochwohlgeborenen, Hochehrwürdigen Hoch und Wohledlen Vest, Hoch und Wohlgelehrten, Hochgebietenden Herren Das Ewl. Hochwohlgeborene Hochehrwürdigen Hoch und Wohledle Veste und Hochgelehrten Herren, so gnädig ruhen und mir die 28 Taler Kirchenzinse bis auf 19 Taler 6 mgr. Aller gnädigste remittieren und erlassen wollen. Dafür erstatte in erster Submission gehorsamsten Dank, weil nun aber um dieser Schuldt willen ich nicht allein alles Winterkorn von 3 Morgen Weitzern und 9 Morgen Rocken, welches nur zusammen auf obige 19 Taler 6 mgr. Gerechnet worden ist, da es doch viel ein mehrers austragen kann und solches Land nun und nimmer wieder haben soll, indem dasselbe mein Großvater und mein Vater 64 Jahr gehabt, auch solches allererst aus Busch und deren gemachet haben, da zu alljährlich ihre Rächte als 41 Taler 16 ggr. davon geben müssen, darzu in denen 64 Jahren über 600 Taler davon gegeben, sie den dreyen Jahren, solange ich das Land gehabt seien mir 9 Pferde gestorben und ich dieselben erst neulich mit großen Kosten und erborgtes habe wieder anschaffen müssen, welches nun vergebens angewendet habe. Also ersuche ich demnach Ewl. Hochwohlgeborene Hochehrwürdigen Hoch und Wohledle Veste, Hoch und Wohlgelehrten Herren nebst Demütig, zur Bitte sie wollen nicht zulassen, dass ich mit meinem Weibe und 5 kleine Kinder sogar ruiniert werde, um eines Jungen einkömlingshalber, der vor diesen bey unsern Superintendenten vor Knecht gedienert hat, der ich den des Kirchenland in solang er Zeit als ich es gehabt habe sehr wohl in achtgenommen, und nichts davon, versetzt habe, wie dieser neuer Einkömmling schon anfängt zu tun, sondern die hohe Verordnung ergehen zulassen, dass mir das obgesetztes Kirchenland möge wieder eingeräumt und die mir entnommenen 12 Morgen Winterkorn selber einernten, wovon ich die annoch restierende Zinse als 19 Taler 6 mgr. bar zuzahlen, anstatt anschaffen will, ich sehr sonst nicht wie ich sehr sonst nicht wie ich mit den meinigen solches abtragen kann, dazu auch unser Leben conserviren und erhalten werden. Ich getröste mich ganz geneigten und gnädigster Erhörung und verbleibe Ewl. Hochwohlgeborene Hochehrwürdige Hoch und Wohledle Veste Hoch und Wohlgelehrte Herren
Naensen, den 12. Juli 1712

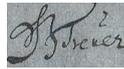
Untertänigster Knecht

Hanß Heinrich Bremer, Einwohner in Naensen

Denen Hochwohlgeborenen, Hochehrwürden Hoch und Wohledlen Vesten, Hoch und Wohlgeborenen Hochfürstliche Braunschweigsche Lüneburgsche Hochverordneten Direktor, Konsistorial- und Kirchenrächten
Meiner Hochgebietende Herren
Untertänigster

Es wird dieses an die tiefen Visitatores remittieret, dass sie hierunter was Tochtens? verfügen stellen. Decr. in Ansisit

Wolfenbüttel, den 13. Juli 1712



Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr,

Ewl. Hochfürstl. Durchl. wollen in Hohen Gnaden zu vernehmen geruhen, was gestalt ich einige Kirchen Länderey um den Zinß gehabt auch dieselbe nebst denen davon kommenden Gefällen richtig abgeführt bis ohngefahr von dreyen Jahren, da das Hauß Kreutz hastig zu mir eingedrungen ist in dem, in solchen 3 Jahren mir 9 Pferde und 3 Kühe gestorben, dass also in meinem Ackerbau sehr zurückkommen im gleichen wiederum dieses Jahr da die grausame Wasserfluten und der gefallene Hagel unsere Länderey nebst dem Getreyde und Flachs sehr verdorben, das 9 Morgen Rocken und 3 Morgen Weitzen auf 19 Taler bey assimiret worden, welche zu bezahlen und die Ernten mir an erboten. So hat demnach mein erbietene keine statt, gefunden in dem der Herr Special Superintendenten Faber zu Greene einen Knecht der seine Magd geheiratet und selben nirgends unter zubringen gewusst als das er mir armen Mann mit Zuziehung der Herrn Kirchennhitatores von der Länderey abgedrungen die über 60 Jahr meine Voreltern und ich in Gebrauch gehabt und bey meinen Hause gewesen an itzo aber nicht die geringste Foren mehr dabey, dass keiner darinnen mehr Subsistieren kann sondern nach gerdal verfallen muss. Also nehme meine Zuflucht zu Ewl. Hoch Fürstlich Zuedlen und Bitte meiner fürstfälligen Untertänigkeit flehentlich mir verment und von der Länderey vertriebenen Untertanen, der sich erboten das Korn nach der wardirung zu bezahlen oder Pfluglohn und Einsaat nebst der onera so ich dieses Jahr abgetragen, mir armen Mann mit einer Frau und 5 kleinen Kindern, wieder erstattet würde oder zu etwas Länderey, welche hierselbst noch vorhanden, geholfen werden möchte, insolcher Hoffnung Letzterer.

Ew. Hochfürstlichen Durchl.

Naentzen, den 26. Juli 1712

Untertänigster Knecht

Hanß Heinrich Bremer, Einwohner zu Naentzen im Ambt Greene

Denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Anthon Ulrich,
Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn untertänigst
Der Amtmann zu Grena hat hierauf seinen Bericht einzuschreiben.
Decr. in Ges. Cath. Wolfenbüttel, den 29. Juli 1712



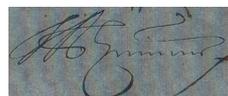
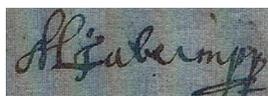
Nachdem Supplicirender Bremer hierüber vernommen hat er Grautwortet, dass ihm an der Köhterey, so Hanß Heinrich Voß angenommen gar nicht gelegen, wann er mir den halben Pfarrmeyerhof wieder bekommen könnte, wäre also der Bericht ohnnöhtig. Act. A.

Greene, den 16. August 1712

Hochfürstliche Braunschweigsche Lüneburgsche Hochverordnete Herren Konsistorial und Kirchenrähte, Hochehrwürdige Hochwohlgeborene, Hochedle Gestol. Vest und Hochgelehrte Hochzuehrende Herren Ab dem hierbey Zurückangeschlossenen Communicato haben wie in Mehren ersehen, was Hanß Heinrich Brehmer in Naensen um Remission seine Kirchenschuld wegen Vorgeschütteten vielen Feldschadens und erlittenen Viehsterben an ein Hoherl. Konsistorium Supplicando gelangen lassen und geboten, worauf anbefohlener Maßen gehorsamst referieren sollen, dass dieser Supplikante eine in Naensen belegene an Gebäuden von langen Jahren her Wüste und der dasigen Kirche zugehörigen Großköhterey einige Jahre her bey seiner Kleinköhterey cultiviret und den Zins als jährlich 11 Taler 25 ggr. ziemlich ermessen von deren 3 letzten Jahren aber dato 1709, 1710 et 1711 nicht den geringsten Heller entrichtet und also der Kirche 35 Taler 3 ggr. schuldig geworden. Wie er nun ruft der am 15. Januar a. c. zu Naensen gehaltener Kirchen Visitation darüber besprochen und vor erst nur zu abschläglichen Zahlung angestrengt worden, hat er so fort diese Kirchenköhterey freiwillig aufgekündigt und deshalb jemand anders beliebig zu ermöglichen, Übergabe mit dem beigefügten Wunsch, er wollte, dass er diese Köhterey sein Lebtag nicht mit Augen gesehen hätte, welche Lohse die Kirche dann utiliter acceptiret, bevor ab da bey solchen Umständen zu befürchten, dass die selbe ratione futuri noch mehr möchte tagiret werden und einen neuen Colonus, namentlichen Hanß Heinrich Voßen vorgeschlagen, mit welchen itziger Supplikante so gleich darauf wegen der Zäune und Weg den sich verglichen, das Geld davor von hier exigiret und denselben ohne vor bewußt des Amts selbst immittiret in Meinung des Korn auf dem Felde vor sich dieses Jahr noch zu ernten, wie er dann des falls Supplicando um Remission der alten Schuld, eingekommen. Als nun aber ein solches untersucht und der neue Colonus befundenen Umständen nach Amtswegen gebührend immittiret, das Korn auf Felde so welches nicht ehender geschehen können und desfalls dieser Bericht so lange aufgeschoben werden müssen so durch einige hier zu inspecie requirierte beeidigte Achtersleute astimiret, welche dann eingebracht, dass sie das Winterfeld gar schlecht befunden, so teils von deren Wasserflichten, teil auch von der schlechten Bestellung herrührete und als nur auf 19 Taler 6 ggr. eingesampt werdiret. So haben Ewl. Hochwürdiger Hochwohlgeborener Hochedler und Hochgelobter Herl. Hoher Verordnung ledig untergeben sollen, Supplikanten, welcher ein armer Kerl und wegen erlittener Viehsterbens, die Zahlung nicht prästiren kann, seinem Petito zu deferiren und beharren.

Ewl. item

Amt Greene, den 13. Mai 1712



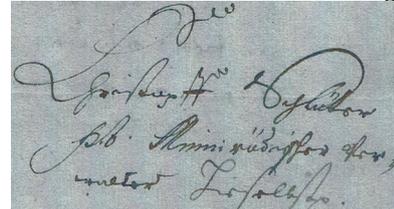
TEXT: StA Wolfenbüttel Akte: 8 Alt Greene Nr. 123a

Hochedler Vest etl.

Insonders Hochgeehrter Herr

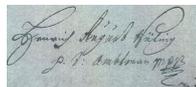
Es wird dem Herrn Amtmann vor hoffentlich vorgebracht sein, dass ich mich wegen meines Meyers Zacharias Wichman zu Naensen den 17ten Marty nicht in Einhaltung des 20ten Marty 94 von Jahren gehaltenen Protocolls kann genügen geschehen. Ich aber will die gesamte Zeit angehet, nicht länger mich will hinhalten lassen, sondern dem frl. gehaltenen Protocoll Schuldigstermaßen nach Leben, den Meyer Zacharias Wichman? Ipho fecto Lautmehrgerannten Protocolls aus Tagen mein Landt bey ao Korn auf dem Frstl. Ampte dabey die fshastansta? zu protostieren vorobligiro, voreins mich mein Hochgeehrter Herr Amtmann nicht verdencken, besonders mir bey seinem Amptsversprechen nach Manuteteniren, dero Zuversicht ich Lebe undt Verlange nochmalige Resolution, ich aber verbleibe
Saltzderhelden, den 27. Marty anno 1695

Deß Herrn Amtmannß Dienstwilliger

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to Christoph Schlüter, the administrator mentioned in the text. The signature is written on a piece of paper with some faint markings.

Zu wissen sey hiermit, dass Herr Christoph Schlüter Minnirodischer Verwalter zum Saltzderhelden bey Fürstlichen Ampts allhier Klage erhoben, welcher Gestaltt sein Meyer Zacharias Wieckman zu Nahensen für von Eilf Jahren her, mit Drey undt Dreyßig Malter Roggen und Drey undt Dreyßig Malter Hafer geständiger Zinsen verwandt worden, Debitor auch bey Vorgang ohne Verhör nicht hat kommen können, in Abrede seye, sondern mir die schlimmen Jahreszeiten vorgeschützet womit aber Herr Actor sich nicht wollen begnüglich lassen, sondern vielmehr gebeten Beklagten entweder zu schuldigen Abtrag des Debiti liquide mit nach Trenck anzuhalten, oder aber zu Concediren, das Kläger den säumisrügen Meyer depohsidiren und mein anderen so mit Abführung ihren Zinsen besser einhielte, einsetzen dürfte, da dann nach vielen Handlungen es so weit kommen, als Beklagter Wieckmann vorgegeben, wie seiner Tochter, eine bald heiraten und dadurch zu mitteln gelangen würde, so dann so derselben das gütlich cediren und zu Vorsagung dasselbe übergeben wollte, was aber die von Jahren zu Jahren aufgewachsenen Zinsen belanget so wäre eine pure Unmöglichkeit solche in gesamt abzuführen angesehen können solcher Zeit viele Jahre mit eingelaufen wären und daher die völlige Zinsen nicht gefordert werden könnten, über dies hatte er bey Amt man Niebeckers Zeiten vor Roggen und Hafer jährlich nur 3 Taler gegeben, wollte hoffen Herr Verwalter würde ein billigmäßiges, was er an Gelde eins vor alles vor die Frucht geben sollte, und reg: sich eines gewissen worauf Herr Schlüter 20 Taler begehete, endlich aber doch auf Beklagten wehmütiges Bitten bey 15 Taler es gelassen, welche Zacharias Wieckmann in 2 Terminen als zehn Taler künftig Michaelis ac c. und dann 5 Taler folgenden Petri 1695 richtig abzuführen, Vorsprung dabei aber von Herrn Schlütern ausdrücklich vorbehalten werden, dass wo ferner Reuß seinem gerichtlichen Versprechen nicht nachkommen und die verglichene 15 Taler in gesetzten Zeiten abführen, auch seiner Tochter eine einem bemitteln Kerl durch Heirat nicht erlangen würde, durch welchen das Kothwesen in gutem Stand wieder gesetzt worden konnte, denselben ipso facto desselben vorlästig seyen und dahingegen der Verwalter macht haben sollte, mein andern anständigen Meyer darauf zuseyen, womit beyde Parteien wohl zu frieden gewesen und diese gerichtlichen Vergleich unter meiner des itzig verordneten Amtmanns eigenhändiger Unterschrift und Petschaft darüber verlanget.

So geschehen Amt Grene, den 29. Marty Anno 1694

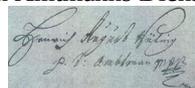
A handwritten signature in cursive script, likely belonging to Christoph Schlüter, the administrator mentioned in the text. The signature is written on a piece of paper with some faint markings.

Wohledler Vest und Wohlgelehrter insonders Hochgeehrter Herr

Derselbe wird bey kommenden Protokolls unter Hand am 29. Marty 1694 zu ersehen Belieben, das was darin erhellet ganz nicht nachgelobet, weil nun mein unrichtiger Meyer Zacharias Wiegmann die von ihm selbst, auch von Ewl. Amts angesetzte Termine zur Bezahlung seiner ihm durch gütliches Zureden, nicht respectiret ungeachtet resoloirt sein mag, mich weiter zu effen, welches mir gar nicht gelegen, ich mich aber auf das vorangeregte Protokoll beziehe, teils davon zu schreiten gewillet, welches ich in seinem erkannten wesen lasse. Ersuche derowegen meinen Hochgeehrten Herrn, hiermit dienstfreundlich. Er wolle hochgünstig geruhen, seinem von sich gestellten Protokolle ein genügend leisten, mir einem Terminum Berechnung darin mir mein Kotwesen zu Nahensen anderwärts so wie ich bisher gehabt so ein und den itzigen Meyer aus und abgewiesen, und ich also dann zu ruhig Possession gelang möge daraus ich weiterer Mühe und Unkosten enthoben sein können. Dem Versprechen nach wolle der Herr Amtmann, weg vor säumigen Meyers ad Erbenzinsleuten zu Bartshausen angezenck? sein, auch denenselben seinen Ernst zur Bezahlung spuren lassen, welches ich Schuldigstermaßen mit Dank erkennen werde, womit demselben in den aller sichersten Schutz Galles getreulich empfehlen auf angenehmen Resolution erwarten.

Salzderhelden, den 14. Marty anno 1695

Des Herrn Amtmanns Dienstwilligst

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to Christoph Schlüter, the administrator mentioned in the text. The signature is written on a piece of paper with some faint markings.

Dem Wohledlen Vest und Wohlgelehrten Herrn Heinrich Augusto Rüling, Wohlverordneten Fürstlicher Braunschweigscher Lüneburgscher Amtmann zu Greene p. Meinem Insonderis Hochgonstig und Hochgeehrten Herren, Amt Greene

TEXT: Acta judicialia die streitige Grenze einiges Naenser Pfarrlandes betr.

StA Wolfenbüttel Akte: 8 Alt Greene Nr. 4

Fürstl. Wohlgeboren muss gehorsamst ersuchen, dass dieselben den Achtsmann Metgen geneigt befeligen, dass er einen Acker von der hiesigen Pfarrländerei, welcher auch Angabe meiner Pächter viel zu klein ist, überschlagen und den Streit in dieser Sache, entscheiden möge. Das Stück Land liegt in den so genannten Ziegen Acker und muss laut hiesigen Hauptbuches 3 Morgen enthalten. Friedrich (Nr. 55) und Dietrich Schaper hieselbst, die das Land in Pacht haben, wollen bemerken, dass das Stück beinahe 1 Vorling zu klein sey und das hingegen der Nachbar Reuß überflüssiges Land an seinem Stück habe. Der Achtsmann wird es entscheiden können, und ich bitte Fürstl. Wohlgeboren wollen sich gütigst bemühen, demselben dazu Befehl zu geben. Ich habe übrigens die Ehre, mit mehrer Hochachtung mich zu nennen.

Fürstl. Wohlgeboren ganz gehorsamsten Diener



Naensen, den 11. April 1783

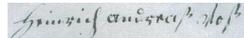
Nr. 38a

Der Achtsmann Voss hat den Zaun zu besichtigen, welches der Schmied Fischer (Johann Heinrich Fischer Nr. 37 und Nr. 36) zu Naensen nach des Ackermanns Reinert (Johann Ernst Reinert Nr. 25) Angaben dieses zu nahe gezäunet, und wenn es sich angebrachter Maßen verhält, sich von bebesagtem Fischer die Achtsgebühr reichen zu lassen, auch von dem Befinden zu berichten. Amt Greene, den 22. April 1783



An den Achtsmann Voss in Erzhausen

Auf Befehl des Hochfürstlichen Amtes habe ich Endes bemelter die Streitigkeit zwischen dem Ackerman Reinert (Nr. 25) und dem Schmied Fischer (Nr. 37 und 36) wegen eines Zauns besichtigen sollen. Habe solches gedahn und befunden, das der Schmied Fischer ein an Zaun von 30 Staken gezäunt hat, oben Vorderrefe 3 Fuß unten an anderer 2 Fuß int? reinders? sein an Garten gezäunt hat, weil nach unserer Kenntnis, Gerade mitten auf der Reche zu gehen muss und ich auch Pfähle geschlagen habe, vor den Zaun herziehen muss. Solches wird hier mit imterdännist berichtet. Ertzhausen, den 23. April 1783

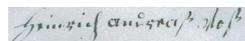


Achtsmann

Achtsgebühr 12 ggr.

Den 29. April 1783 ist dem Amtsvoigt Greve den Eincassirung der 12 ggr. Achtsgebühr dem Mandaten, auch dem selben aufgegeben werden, dem Schmidt Fischer anzuselten?, dass er 2 Masten? Zaun auf die gehörige Grenze zäunen müsste. A. T.

Auf Befehl des Hochfürstlichen Amte habe ich des Bemelter vor Naensen hinter der Drift bey der Papenwiese des Herrn Pastors sein Land zum zweiten Mal besichtigt. Weil aber Johann Heinrich Steinhof (Nr. 27) und Hanß Jürgen Bremer (Nr. 6) bezeugen, dass auf der obereren Ecke ein Stein gestanden hätte und dass der weggekommen sei. Weil aber nach meiner Ansicht, dass das Land vermessen werden müsste, so wurde ich sicher finden, wer Recht hat, solches wird hiermit berichtet. Ertzhausen, den 30. 1783



Achtsmann

Achtsgebühr 12 ggr.

Fürstl. Wohlgeboren ist bekannt, dass der hiesige Ackermann Reinert, der gern im Streit ist, vor einigen Tagen über einen Zaun sich beschwert hat, den der Schmied Fischer zwischen seinem und Reinerts Gartenlande ziehen lassen. Ich habe heute das Land selbst besehen und die Sache verhält sich also, es haben meine Vorgänger hieselbst vom Pfarrlande einen Acker, der an Reinerts Lande liegt, zu Gartenlande gemacht und verpachtet, an diesem nun mehrige Garten ist eine Hecke gezogen, die über 5 Fuß von dem Reinerschen Lande absteht und also auf meinem Gartenlande gepflanzt ist, welches eigentlich so breit nicht nötig wäre, aber es ist geschehen, um mit dem verstorbenen Vater des Ackermanns Reinert, der auch wunderbarlich gewesen ist, keinen Streit zu haben, ein solches alles der alte Habenei (Brinksitzer Johann ürgen Habenei Nr. 39) hieselbst bezeugt, kann und auch durch Messung des Landes kann bewiesen werden. Unten an diesem Garten liegt ein noch ein kleines Stück, das mit zu jenem Garten gehört und an dem Schmied Fischer verpachtet ist, an diesem kleinen Fleck hat nun auch Reinert ein kleines Stück von seinem Acker zu Garten gemacht und zwischen diesen beiden kleinen Stücken Gartenland hat Fischer dies Jahr einen Zaun gezogen, der freilich nun nicht gerade auf die Hecke losgeht, aber doch noch über 2 Fuß in meinem Lande steht, denn es wäre nicht nötig, dass er 5 Fuß, wie bei der Hecke geschehen ist, liegen ließ. Der Ackermann Reinert, welcher nun gegen Fischer wegen des geliehenen Geldes, als er mehr bezahlen muss, aufgebracht ist, hat diesen Zaun durch den Achtsmann Voss besehen lassen, welcher dann auch den Augenschein auch geurteilt, dass der Zaun aufgerissen und gerade auf die Hecken zugehen musste. Da der Mann aber die Umstände von der Sache so nicht weiß, so ersuche Fürstl. Wohlgeboren gehorsamst, ihm zu befestigen, ob er die oder einem dieselben den alten Habenei wollen fordern lassen, der kann von alten und neuen Zeiten umständliche Nachricht etwa geben. Es bedeutet zwar nicht viel, aber ich wollte doch nicht gerne, dass dem Reinert mehr Raum zugeteilt wurde, als nötig ist, und das er nicht bei seiner Aninositat gegen Fischer fingen und sich über andere Leute Schaden, wie er gern tut, freuen sollte. Ich habe die Ehre, auch gehorsamster Empfehlung, mit der willkommensten Hochachtung zu bestehen.

Fürstl. Wohlgeboren ganz gehorsamster Diener

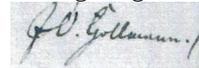


Naensen, den 2. May 1783

Wohlgeborener Hochzuehrender Herr Justiz-Amtmann!

Da ich höre, dass der hiesige Ackermann Reinert wegen des kleinen Zauns, so der Schmied Fischer zwischen meinen und Reinerts Lande gesetzt, noch nicht richtig seyn kann, sondern nunmehr vorgeben soll, dass sein Land zu klein sey, so ersuche ich Fürstl. Wohlgeboren gehorsamst, dem Kläger zu befehlen, dass er nur seine Länderei daselbst messen lassen möge. Wenn ihm etwas fehlt und ich habe es an meinem Stücke über, so bin ich erbötig, ihm davon abzugeben, allein ich weiß gewiss, dass mir an dem Lande daselbst noch etwas fehlt und das Reinert überflüssig hat. Er hat nur nichts mehr erfinden können, um seinen Müll an den Fischer zu Husten und meist seinen Willen zu haben, dass der nichtsbedeutenden Zaun wieder weggenommen werden mögte, dagegen ich aber protestiere und bitte, dass dieselben ihm darin doch nicht willfahren. Habenei wird übrigens von der ganzen Sache Nachricht geben können, wie es sich in alten und neuen Zeiten damit verhält. Mit vieler Hochachtung habe ich die Ehre zu beharren.

Fürstl. Wohlgeboren ganz gehorsamster Diener



Naensen, den 30. May 1783

An des Herrn Justiz-Amtmanns Teichmüller Wohlgeboren zu Greene

Als der Herr Pastor Hollmann aus Naensen unlängst bey Fürstl. Amte darauf angetragen, dass ein bey der dasige Klage gehöriges Land bey den seine Wiese was die Nachbarn Johann Heinrich Steinhof, (Nr. 27) Hans Jürgen Bremer (Nr. 6) und Christian Hentze (Nr. 23) deren Länderey darauf schießet, der Vermutung nach, etwas abgepflüget, versteinert enden mögte, dieses eben nach den Bericht des Achtsmann Voss aus Ertzhausen eine Vermessung des Landes nicht zu bestimmen stehet, so wird dem Achtsmann Voss sothan Vermessung so damit aufgegeben und aus dem Vermessungsregister de anno 1758 oseren Selten, dass das Stück

Registriert Amt Greene, den 30. Oktober 1783

Der von dem Herrn Pastor Hollmann als Zeuge in Vorschlag gebrachte Brinksitzer Johann Jürgen Habenei aus Naensen war acto vom Fürstlichen Amt citirte um in der zwischen seinem Landpächter dem Schmied Fischer und dem Ackermann Reinert obwaltenden Streitigkeiten ein Zeugnis der Wahrheit abschlagen. Ille Act: 74 Jahr vor so herte an Tode statt, er habe vor ca. vor 24 Jahren bey lebenten und verstorbenen Ackermann Jobst Heinrich Reinert nebst 3 anderen Männer aus Naensen, welche bereits verstorben, aufgehend des Pastor Bode oder Krome, welche ihm nicht genau mehr so vorliegen, schon dem Pfarr- und gedachten Ackermanns Land, dann selbe gepflanzet, so dann Pflugwannen breit, jede wenigsten 2 1/2 Fuß, wenn ich halbe von Reinerts Land gesagt, der verstorbene Reinert hatte sich zwar einen Achtsmann vom Fürstl. Amte erbeten, derselbe Name Homann aus Greene, der auch nach Naensen gekommen und hat das mehrmals erwähnte Ackermanns Land und beschlagen, auch befunden, dass selbiger Land genug hatte, und so über dem Stand, der hatte sich nicht beschweren können. Man soll dem Achtsmann Voss zu Ertzhausen den Auftrag zuerteilen, das dem Ackermann Reinert zugehörige Land zu vermessen, und davon zu berichten.

U. S. In fidem



Da für nötig befunden, dass bey der zwischen dem Ackermann Reinert in Naensen und dem Schmied Fischer daselbst obwaltenden Streitigkeiten folgende auf der Naenser Feldmark auf den Hohlen Weges Äckern an den Kreuzhöfen liegende Stücke Landes vermessen werden als

- 1 Acker dem Ackermann Reinert gehörig, soll incl. des Gartenlandes halten 4 1/2 Morgen (Nr. 25)
- 1 Acker der Pfarre gehörig 3 Morgen (Nr. 50)
- 1 Acker dem Ackermann Weyberg gehörig 3 Morgen (Nr. 51)
- 1 Acker dem Ackermann Falke gehörig 1 1/2 Morgen (Nr. 48)
- 1 Acker dem Großkötter Jürgen Andreas Strohmeier gehörig 3 Morgen (Nr. 20)

So hat der Aftermann Voss sich nächster Tage dahin zu begeben, solche zu vermessen und da von Bericht abzustatten
Amt Greene p. 1. November 1783



An Aftermann Voss in Erzhausen

Nach der neuen Vermessungsbeschreibung anno 1758 haben in den Hohen Wegeäckern aus Naensen

- Ackermann Johann Ernst Reinert incl. Garten 5 Morgen 10 Ruhten (Nr. 25)
- die Pfarre incl. Garten 3 Morgen - Ruhten (Nr. 50)
- Ackermann Heinrich Weiberg incl. Garten 3 Morgen 30 Ruhten (Nr. 51)
- Ackermann Falke incl. Garten 1 Morgen 85 Ruhten (Nr. 48)
- Großkötter Jürgen Andreas Strohmeier 3 Morgen 40 Ruhten (Nr. 20)

Auf Befehl des Hochfürstlichen Amts habe ich Endes bemelter Achtsman vor Naensen auf den Hohenwege die Länderei messen sollten habe solches getan mit beysein der Interessenten wie folget

Der Ackermann Reinert hat	4 Morgen 66	Ruhten	(Nr. 25)
Herr Pastor Hollmann	4 Morgen 12	Ruhten	(Nr. 50)
Der Ackermann Weyberg	3 Morgen 40	Ruhten	(Nr. 51)
Der Ackermann Falke	1 Morgen 86 ½	Ruhten	(Nr. 48)
Jürgen Strohmeier	3 Morgen 30	Ruhten 10 Fuß	(Nr. 20)

Solches wird hiermit berichtet
Achtsgebüß 24 ggr.

Ertzhausen, den 8. November 1783 Heinrich Andreas Voß

Achtsmann Voß hat zu fordern von Ackermann Reinert für 2 mahlige Besichtigung und Vermessung seines Landes 24 ggr.
Von Henze F cons. für die Vermessung legen Creghaus 18 ggr.
zusammen 1 Taler 6 ggr.

Aftermann Sehle			
von Reinert	12 ggr.	(Nr. 25)	
von Henzen f cons. für die Vermessung legen Creghaus	18 ggr.	(Nr. 23)	
von Henzen d. d. 20 October	12 ggr.	(Nr. 23)	
von Strohmeier eod.	12 ggr.	(Nr. 20)	
	<hr/>		
zusammen	1 Taler 18 ggr.		

Registriert Naensen, den 28. April 1784

Präsente me Auditore Papendarm

Da aus dem von dem Afterman Heinrich Andreas Voss aus Erzhäusen unterm 8ten November a. pr. an Fürstl. Amt erstatteten Bericht nicht deutlich erhellete, wie die streitige Grenze zwischen dem Ackermann Reinert und der Pfarre zu Naensen zugehörigen Stücken Landes zu bestimmen sey, so begab ich mich an dem heutigen Tage dahin, und wurden die qua. Stücke in beysein des Achtsman Conrad Sehle aus Ammensen, Großkötter Christian Voss aus Naensen und Ackermann Reinert nochmals vermessen, woraus sich ergab, dass dem Ackermann Reinert an der ihm zukommenden Morgenpacht 5 – 7 Ruhten fehlten, welche sich an dem Pfarrlande übrig befanden

Hinter der Trift an der Hohlen:

hält Christian Henzen Acker	1 Morgen 84 Ruhten, soll erhalten 1 Morgen 65 Ruhten
hält Bremers Acker	1 Morgen 10 Ruhten, soll erhalten 1 Morgen 20 Ruhten
hält Steinhofs Acker	1 Morgen 13 Ruhten, soll erhalten 1 Morgen 35 Ruhten
hält Herr Pastor Hollmann	3 Morgen 36 Ruhten

PS. Dieser muß einen Pflugmann halten, deren Inhalt 7 ½ Ruhten beträgt, welche also abzusetzen sind, bleiben dafür Acker 3 Morgen 28 Ruhten, soll erhalten 3 Morgen 20 Ruhten

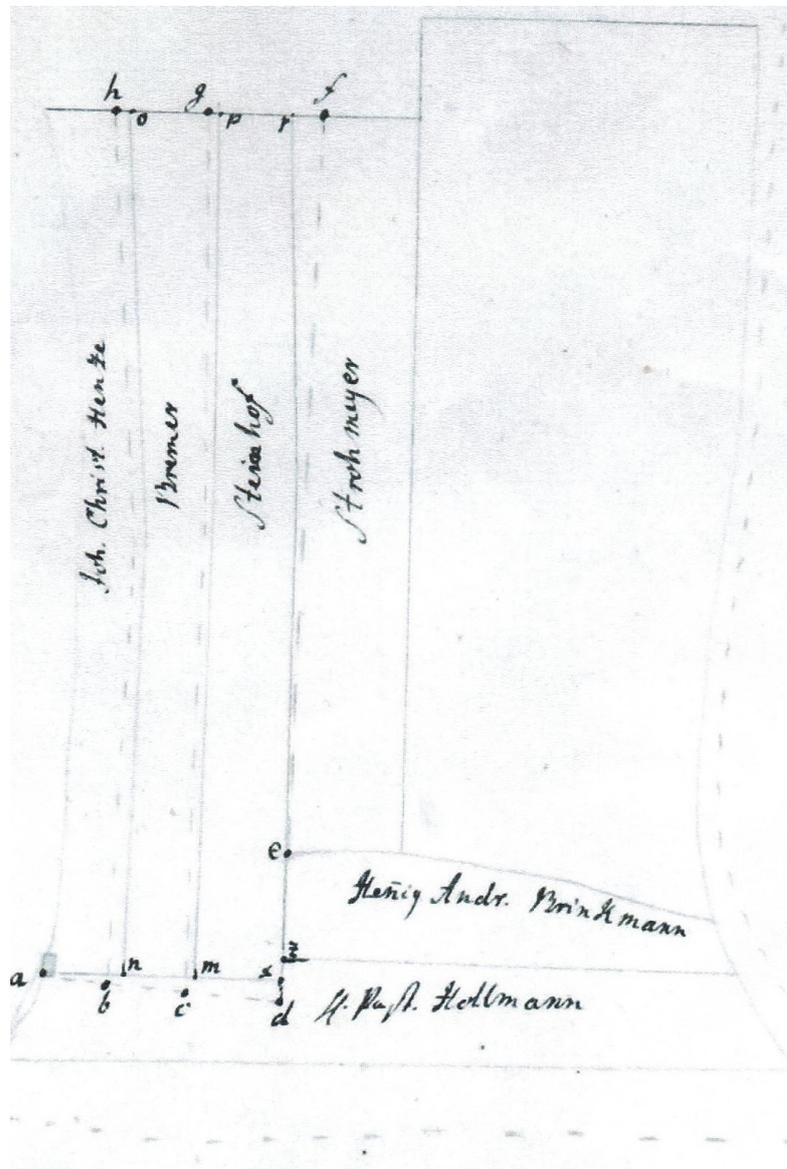
abzusetzen sind, Heinrich Strohmeier Acker 1 Morgen 9 Ruhten, soll erhalten - Morgen 110 Ruhten

Die Grenzen dieser Länderey mögten nun folgender Gestalt zu rectificiren seyen.

- Die Ecke an Steinhofs Lande, welche auf beiliegenden Grundriss mit x bezeichnet ist, und schon in Herrn Pastor Hollmann Land eintrat, muß noch 4 Fuß weiter bis d gerückt werden, von da in der Hecke stehenden Grenzstein a gezogen werden.
- Von Henzen Acker wird die ganze Länge herauf neue Streifen 7 Fuß breit an Bremer Land angepflüget, dass also die itzige Grenze no bis an bh verrückt werden.
- Von Bremers Lande wird an Steinhofs Land einen Streifen 2 ½ Fuß breit angepflüget, und könnst die itzige Grenze mp in cg zuliegen
- Oben von Steinhofs itziger Landgrenze, y, an wird eine Ruthe lang, yf, von Heinrich Strohmeiers Lande abgenommen, und von dem Punkte f an bis an x die Ecke e von Hennig Andreas Brinkmanns Stück eine gerade Furche gezogen, da denen der entstehende Triangel yef noch mit zu Steinhofs Lande gezogen werden muß. Über dem hatte der Schmied Fischer, welcher unten einen Garten y lag von dem Pfarrlande abgeändert, den Seitengrenze aber 4 Fuß mit in dem Ackermann Reiners Land gerückt.

U. S. In fidem

G. Naesen Sam.



Auf Verlangen Jürgen Brehmer und Steinhof aus Naensen, habe ich ihr Land gemessen, hinter der Trifft Brehmer sein Acker hat 1 Morgen 10 Ruhten, Steinhof sein Acker hat 1 Morgen 13 Ruhten. Des Herrn Pastors ihre beyde sind 3 Morgen 36 Ruhten. Ammassen, den 14. May 1784 Conrad Sehlen

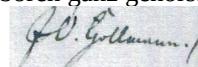
An des Fürstl. An des Herrn Justiz-Amtmanns Teichmüller Wohlgeboren zu Greene
 Auf Befehl des Hoch Fürstlichen Amts Greene habe ich vor Naensen den benannten Einwohner ihr Land neu gemessen. Hinter der Trifft an der Hohlen, da hat Christian Hentzen einen Acker an Bremer herauf, der hat 1 Morgen 84 Ruhten. An der oberen Seite an Stein hafte her, da hat Heinrich Stroh Meyer einen Acker hergehen, der hat 1 Morgen 9 Ruhten, den nun das übrige Land den fehlenden zugeteilt wird, soviel wohl heraus kommen. Klar der Herr Pastor, der hat vor Jahren einen Stein dahinsetzen lassen zwischen Bremer und Steinhofs Land durch den Achtsmann von Erzhausen, der muß da wieder weggeschmissen worden sein, weil der Herr Pastor noch 16 Ruhten Land übrig hat. An dem selben Lande, da ist eine scharfe Ecke, da soll ein Grenzstein gestanden haben, der ist da weg gekommen, sagen die alten aus Naensen, da müsste ein anderer wieder hingesezt werden. Ammassen, den 24. May 1784 Conrad Sehlen

Auf Hoch Fürstlich Amts Befehl habe ich vor Naensen Johann Heinrich Steinhof Stückland vermessen, vor der Ahlerbecke und hat 78 Ruhten sein nach Behre, Christoph Schaper sein Acker 1 Morgen 21 Ruhten Ammassen, den 24. May 1784 Conrad Sehlen

An des Fürstlichen Justizamtmanns Teichmüller Wohlgeboren zu Greene
 Fürstlichen Wohlgeboren äußerten bei der Besichtigung des Zauns, so der Schmied Fischer zwischen meinem und Reinerts Gartenlande gesetzt hat, die Meinung, als ob der Zaun wohl weggenommen werden müsste, allein nachdem ich es recht überlegt habe, so muß ich eben gegen diese Wegschaffung des Zauns noch pro Peshire, denn an Reinerts Lande fehlt wie Herr Pagendarm angemerkt hat, nichts mehr, als etwa 5 – 7 Ruhten, welches bei einem so großen Acker als nichts zu achten ist, und wenn ihm auch noch mehr fehlte, so ist noch nichts ausgemacht, ob es ihm von dem Pfarrlande zukommt, es kann auch in den Äckern stecken, die auf der andern Seite liegen. Würde aber der Zaun nun zurück und mit der Hecke gerade gesetzt, so würde etwas von dem Pfarrlande zu Reinerts Nutzen kommen, nämlich so lange auf beiden Seiten Gartenland bleibt, denn es müsste

als dem von meinem Lande ein Streifen, 3 Fuß breit am Zaun liegen bleiben, welches derjenige, der Reinerts Gartenland in Pacht hat, gewiss umgraben und nutzen würde. So lange also auf beiden Seiten des Zauns Gartenland ist, kann ich es wohl nicht zugeben, dass er weggenommen werde, wenn aber Reinert sein Land nicht als Garten- sondern als Feldland beackern und künftig besäen will, so muß es geschehen, so habe ich nichts dawider. Fürstl. Wohlgeboren wollen also so geneigt seyn, wenn Sie den Befehl zur Wegschaffung des Zauns geben sollten, ihn mit der Einschränkung beliebigst zu geben, wenn Reiners sein Gartenland daselbst wieder, so wie es sonst gewesen, zu seinem Feldland schlagen und es zusammen pflügen und besäen will, so muss der Zaun zurück. Sonst aber, in jetzigem Falle halte ich es nicht unbillig, dass er gerade in der Furche stehen bleibt. Ich würde, wie Fürstl. Wohlgeboren mir gewiß wohl zutrauen werden, ist so viel Umstände und solcher Kleinigkeit machen, wenn Reinert ein ordentlicher Kerl wäre, da er aber fort bei allen seinen Klagen unedliche und hämische Absichten hat, so wollte ich ihm nicht grade die falsche Freude über seinem Sieg gönnen. Ich habe die Ehr mit der vorzüglichen Hochachtung zu sagen.

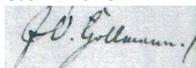
Fürstl. Wohlgeboren ganz gehorsamster Diener



Naensen, den 11. Juni 1784

So Wohlgeboren dem Herrn Justizamtman Teichmüller zu Greene

Fürstl. Wohlgeboren wird erinnerlich sey, dass dieselben auf Ansuchen des Schulmeisters Reuß, dem ich 3 Morgen Land hinter der Trift gegen den Weghause über verpachtet habe, dem Achtsmann Voss in Ertzhausen im vorigen Herbst Befehl gegeben, das er an oben genannten Lande eine gerade Linie ziehen sollte, denn es stießen in die Ecke? Auf ein Land 3 Stücke als von Johann Heinrich Steinhof, Hanß Jürgen Bremer und Jürgen Christian Hentze. Diese haben fast 5 Fuß breit einen Winkel in mein Land hineingepflügt, so dass der eine Morgen viel zu klein ist, der obig Untermaße haben müsste, weil obige Leute beim Pflügen darauf wenden. Voss hat auch damals auch Fürstl. Wohlgeboren Befehl das Land behandelt und einen Stein daselbst gesetzt, aber jene wollen dies nicht gelten lassen und pflügen wie vorher in mein Land hinein. Es ist aber wohl offenbar, dass die Furche gerade gehen muß, es müsste dann seyn, dass ehemals in der Ecke ein Stein zum Ziehen, dass der Winkel zu ihrem Lande gehöre, gestanden hätte, welches sie nun auch Befugte aber mit nichts beweisen können. Da Steinhof gesagt, dass der Schulmeister des Fürstl. Amt mit Unwissenheit berichtet hätte, so habe deshalb selbst? mir die Erlaubnis nehmen und die Sache Fürstl. Wohlgeboren anzeigen wollen mit gehorsamster Bitte, dieselben wollen geneigt obigen Leuten befehlen, dass sie mir eine gerade Furche an meinem Acker lassen oder erweisen mögen, dass ein Stein da sey, der den Winkel in meinem Lande bezeichnen, dass er ihnen zugehört. Auf gehorsamster Empfehlung habe ich die Ehre mit vorzüglicher Hochachtung sey. Fürstl. Wohlgeboren ganz gehorsamster Diener



Naensen, den 12. August 1784